

Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin

[vom 30. Oktober 1992 \(FU-Mitteilungen vom 8.12.1992, S. 2\)](#), geändert durch die [Erste Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Bibliotheken der FU Berlin vom 14.7.1999 \(FU-Mitteilungen vom 1.9.1999, S. 2\)](#) und durch die [Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin vom 18.12.2001 \(FU-Mitteilungen vom 20.12.2001, S. 3\)](#)

Das Kuratorium der Freien Universität Berlin hat am 30. Oktober 1992 gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 165) die

folgende Gebührenordnung beschlossen:*

§ 1 Mahngebühren

(1) Wird die Leihfrist überschritten, wird die Rückgabe der Bücher bzw. Medieneinheiten schriftlich angemahnt. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig.

(2) Die Mahngebühren betragen je Band bzw. Medieneinheit

für die 1. Mahnung 1,50 EUR,

für die 2. Mahnung 2,50 EUR,

für die 3. Mahnung 7,50 EUR.

Die 3. Mahnung erfolgt eingeschrieben mit Rückschein oder durch ein anderes Zustellverfahren.

In der Mahngebühr für die 2. Mahnung ist die der 1. und in der Gebühr für die 3. Mahnung die der 1. und 2. nicht enthalten.

(3) Die Mahngebühren sind fällig mit der Erstellung der Mahnung. Die Mahnungen werden in regelmäßigen Abständen erstellt.

§ 2 Bearbeitungsgebühren

(1) Wird ein Buch bzw. eine Medieneinheit neu beschafft oder repariert, weil es bzw. sie trotz Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt wurde, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung und Ablieferung durch den Benutzer oder die Benutzerin 7,50 EUR, bei Ersatzbeschaffung oder Reparatur durch die Bibliothek 15,- EUR. Übersteigt der Wert der Ersatzbeschaffung durch den Benutzer oder die Benutzerin den Wert des nicht zurückgegebenen Werkes, wird die Bearbeitungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn das Buch bzw. die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder Reparaturkosten entstehen und Schadenersatz in Geld zu leisten ist.

(4) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Abgabe des Buches bzw. Medieneinheit nicht zurückerstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Buch bzw. eine Medieneinheit oder Teile derselben unbezahlt aus der Bibliothek entfernt werden.

§ 3 Ausfertigungsgebühr

Für die Neuausfertigung eines unbrauchbar gewordenen oder verlorenen Benutzungsausweises wird eine Ausfertigungsgebühr von 5,- EUR erhoben.

§ 4 Auskunftsgebühr

(1) Für Informationsdienstleistungen aus regionalen oder über regionalen Informationszentren gelten die im Rahmen dieser Einrichtung vereinbarten Gebührenregelungen.

(2) Für Papierausdruck von Nachweisen aus CD-ROM werde

Gebühren je Seite erhoben. Die Gebühren werden von der Bibliothek nach dem ihr entstandenen Aufwand festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Gebühren für Foto- und Reproarbeiten

Für Foto- und Reproarbeiten werden Gebühren je Aufnahme Blatt oder Kopie erhoben. Die einzelnen Gebührensätze werden von der Bibliothek nach dem ihr entstandenen Aufwand festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Fernleihgebühren

Für die Vermittlung eines Buches bzw. einer Medieneinheit in Fernleihverkehr wird eine Gebühr entsprechend den Regelungen der geltenden Leihverkehrsordnungen erhoben.

§ 7 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Nach erfolgloser letzter Mahnung wird zur Durchsetzung des Anspruchs der Bibliothek kotenpflichtig das Verwaltungsvollstreckungsverfahren betrieben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teil der Bibliotheksordnung der Freien Universität Berlin vom 11. Mai 1983 außer Kraft.